

Zusätzliche Erläuterung/alternativer Beschlussvorschlag zur SV 20/036 – für die Sitzung des Rates am 6. April 2011

Im Rahmen der Beratungen im Haupt- und Finanzausschusses am 16.03.2011 stellte die Fraktionen BA/CDF den nachfolgenden Antrag als alternativen Beschlussvorschlag.

Der Rat der Stadt Hilden möge nach Vorberatung im Haupt und Finanzausschuss beschließen:

1. *Der Rat stellt fest: Die kommunalen Beteiligungsunternehmen sind so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird (§ 109 Abs. 1 GO NRW). Eine umfassende Kontrolle der Unternehmenstätigkeit bedarf einer weitgehenden Transparenz der Rahmenbedingungen und Abläufe.*
2. *Der Rat nimmt nach Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis von dem als Anlage beigefügten Beteiligungsbericht und weist diesen als unzureichend, unvollständig und intransparent zurück. Der Rat fordert die Stadtverwaltung auf:*
 - a. *die Grundsätze anzugeben, nach denen in Hilden die Steuerung und Überwachung städtischer Beteiligungen erfolgt („Richtlinien für Beteiligungsmanagement“);*
 - b. *darzulegen, welche gesamtstädtischen Ziele dem Beteiligungsmanagement zugrunde liegen;*
 - c. *darzulegen, wem die Gesamtsteuerung und -überwachung der städtischen Beteiligungen obliegt;*
 - d. *darzulegen, welche Akteure unmittelbar und mittelbar am Beteiligungsmanagement der Stadt beteiligt sind;*
 - e. *neben den finanziellen Daten auch die Kennzahlen bzgl. der Beschäftigten (Quote Frauen/Männer oder Quote Leistungsgeminderte) zu liefern;*
 - f. *über die städtischen Vertreter in den Gesellschaftsgremien sicherzustellen, dass zukünftig bei Neuabschluss bzw. Verlängerung von Anstellungsverträgen der Geschäftsführer kommunaler Beteiligungsunternehmen eine Einverständniserklärung des Anzustellenden zum Vertrag genommen wird, die eine Offenlegung der Bezüge nach Maßgabe der Grundsätze des Deutschen Corporate Governance-Kodex, nach § 108 Abs. 1, Nr. 9 GO NRW und gem. Ratsbeschluss vom 12.05.2010 (SV 20/017) ermöglicht; die Veröffentlichung der Bezüge soll über den jährlichen städtischen Beteiligungsbericht erfolgen;*
3. *Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Beteiligungsbericht unter Berücksichtigung der Punkte a) bis f) zu überarbeiten.*

4. *Der überarbeitete Beteiligungsbericht ist nach Behandlung im Rat den Einwohnern Hildens zugänglich machen. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung des Datenmaterials auf CDRom sowie im Intranet und Internetauftritt der Stadt Hilden, um die Handhabung und Recherche für Interessierte zu erleichtern.“*

Im Hinblick auf den Umfang dieses Änderungsvorschlages erklärten die Vertreter der BA/CD-Fraktion, diesen erst in der kommenden Sitzung des Rates zur Abstimmung zu stellen.

Zum Antrag ist folgendes auszuführen:

1. Zunächst soll die Vorschrift des § 117 GO NRW zitiert werden:

„(1) Die Gemeinde hat einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung, unabhängig davon, ob verselbstständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabchlusses angehören, zu erläutern ist. Dieser Bericht ist jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabchlusses fortzuschreiben und dem Gesamtabchluss beizufügen.

(2) Der Beteiligungsbericht ist dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen. Die Gemeinde hat zu diesem Zweck den Bericht zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen.“

2. In der Handreichung des Innenministeriums zum NKF zu § 117 heißt es weiter hierzu:

1. Zwecke der Vorschrift

Die Gemeinden weisen heute auf Grund zahlreicher Ausgliederungen und Beteiligungen vielfach konzernähnliche Strukturen auf, um ihre gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen. Der gesetzlich bestimmte Beteiligungsbericht soll daher den Blick der Gemeinde vom Gesamtabchluss (vgl. § 116 GO NRW) auf die einzelnen gemeindlichen Betriebe lenken, unabhängig von ihrer öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Rechtsform. Der gemeindliche Beteiligungsbericht muss daher Angaben über alle gemeindlichen Betriebe aus der Gesamtsicht der Gemeinde enthalten. Diese Informationspflicht für den Beteiligungsbericht der Gemeinde besteht einerseits unabhängig davon, ob und wie die gemeindlichen Betriebe in den Konsolidierungskreis für den Gesamtabchluss der Gemeinde einbezogen werden (vgl. § 50 GemHVO NRW). Andererseits aber auch unabhängig davon, ob die gemeindlichen Betriebe in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Rechtsform geführt werden, so dass hinsichtlich des Inhalts des Beteiligungsbericht

nicht allein auf die Vorschriften der §§ 107 und 108 GO NRW oder auf andere anzuwendende Vorschriften abzustellen ist.

In vielen Fällen dürfte es, abhängig von den örtlichen Gegebenheiten und den Erfordernissen des gemeindlichen Gesamtabchlusses ausreichend sein, im gemeindlichen Beteiligungsbericht die Ziele der gemeindlichen Betriebe, die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Entwicklung der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen, die Leistungen der Beteiligungen, die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen u.a., lediglich in tabellarischer Form anzugeben und zu erläutern (vgl. § 52 GemHVO NRW).

Es muss aber von der Gemeinde gewährleistet werden, dass der gemeindliche Beteiligungsbericht die in der Vorschrift des § 52 Abs. 1 GemHVO NRW allgemein bestimmten Angaben zu jedem gemeindlichen Betrieb enthält. Der Gemeinde steht es dabei nicht zu, die offen zu legenden Informationen in Abhängigkeit von deren jeweils zu erfüllender Aufgabe oder abhängig von der Größe eines gemeindlichen Betriebes auswählen zu können.

In diesem Zusammenhang darf auf den Beteiligungsbericht des Landes NRW verwiesen werden. Die ersten 8 Seiten des Berichtes sind als Anlage beigefügt. Der Landesgesetzgeber hat sich dabei an die kurze tabellarische Form gehalten und für jede Beteiligung max. 2 Seiten vorgesehen. Dieses ist im Verhältnis zum Bericht der Stadt Hilden eine Kurzfassung.

Alleine der Stadtwerke Hilden GmbH werden im Hildener Beteiligungsbericht 11 Seiten gewidmet.

Die Aussage, dass der Bericht „unzureichend, unvollständig und intransparent ist“, wird daher zurückgewiesen.

3. Zukünftig wird sich das gesamte Thema „Beteiligungsbericht“ sowieso ändern, weil der Gesamtabschluss ansteht und hierzu umfangreiche Vorbereitungen notwendig sind. Hierüber wird in der kommenden Ratssitzung auch berichtet. Allerdings wird es zukünftig dann anders werden, weil dem gemeindlichen Gesamtabschluss ein Beteiligungsbericht nach § 117 Abs. 1 GO NRW als Anlage beizufügen ist. Der Beteiligungsbericht hat dann eine untergeordnete Rolle (Anlage).

In der Handreichung zum NKF heißt es hierzu:

Die einzelnen Bestandteile und Anlagen

Die Vorschrift legt die Bestandteile des Gesamtabchlusses der Gemeinde, der jährlich zu erstellen ist, fest. Er besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang. Der gemeindliche Gesamtabschluss ist zudem um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Die nähere Ausgestaltung des gemeindlichen Gesamtabchlusses wird in der Gemeindehaushaltsverordnung bestimmt. Die Vorschrift in § 49 GemHVO NRW benennt dazu nochmals die Bestandteile des gemeindlichen Gesamtabchlusses und legt durch die in Absatz 3 enthaltenen Verweise einen Rahmen für deren Ausgestaltung fest.

Für die Gesamtergebnisrechnung wird auf den § 38 GemHVO NRW (Ergebnisrechnung) und für die Gesamtbilanz auf den § 41 GemHVO NRW (Bilanz) verwiesen. Dadurch wird deutlich, dass der gemeindliche Gesamtabschluss nicht nur materiell, sondern auch formell auf den Strukturen, die für den gemeindlichen Jahresabschluss gelten, aufbaut. Diese Sachlage gilt auch für den Gesamtanhang und den Gesamtlagebericht, auch wenn dafür eigene Vorschriften geschaffen worden sind (vgl. § 116 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 51 GemHVO NRW). **Außerdem ist dem gemeindlichen Gesamtabschluss ein Beteiligungsbericht nach § 117 Abs. 1 GO NRW beizufügen.**

4. Hinsichtlich der Punkte 2 a bis 2 d des Antrages soll auf die verschiedenen Diskussionen in unterschiedlichen Gremien hingewiesen werden, insbesondere wenn es um den Rechnungsprüfungsamtsbericht zum Thema „Beteiligung“ ging. Hier existieren unterschiedliche Auffassungen von der Verwaltung und vom Rechnungsprüfungsamt. Der Rechnungsprüfungsausschuss sowie der Haupt- und Finanzausschuss haben sich dabei in der zurückliegenden Zeit auch dem Votum der Verwaltung angeschlossen und weitere Planstellen wurden hierfür nicht geschaffen. Die Verwaltung vertritt nach wie vor die Auffassung, dass die Steuerung der städtischen Beteiligungen gut funktioniert. Die Fraktionen und auch die Verwaltungsführung sind bei allen Sitzungen (Aufsichtsratssitzung etc.) immer vertreten. Von daher passiert nichts, ohne dass Rat und Verwaltung beteiligt werden.
5. Die Kennzahlen (Antrag Nr. 2 e) bzgl. der Beschäftigten (Quote Frauen/Männer oder Quote Leistungsgeminderte) könnten auf Wunsch für den nächsten Beteiligungsbericht aufgenommen werden.
6. Hinsichtlich der Ziffer 2 f ergeben sich, wie auch schon mit der SV 20/017 dargestellt auszugsweise folgende Punkte:

- Für Unternehmen und Einrichtungen in einer **Rechtsform des privaten Rechts** greifen die Veröffentlichungspflichten generell nur bei Mehrheitsbeteiligungen der Gemeinde (d.h. mehr als 50 % der Anteile hält die Gemeinde allein oder zusammen mit Gemeindeverbänden oder anderen Gemeinden).
- Für den Fall der Gründung eines Unternehmens/Einrichtung in privater Rechtsform oder des Neuerwerbs einer Beteiligung wird die Gewährleistung der Veröffentlichungspflichten zur Zulässigkeitsvoraussetzung.
- Für bereits bestehende Unternehmen/Einrichtungen und Beteiligungen wird in § 108 Abs. 2 GO eine „**Hinwirkungspflicht**“ der Gemeinden auf eine entsprechende Änderung von Gesellschaftsverträgen und Satzungen statuiert.

Darüber hinaus wird in der Gesetzesbegründung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **bestehende Verträge**, insbesondere mit Geschäftsführungen, von den Neuregelungen **nicht** erfasst würden. Mit Blick auf die Neuregelungen insgesamt müsse aber im Ergebnis „in den nachfolgenden Verträgen“ mit Geschäftsführungen die Zulässigkeit der Veröffentlichung einer individualisierten Ausweisung der Bezüge und Leistungszusagen verankert sein.

- Bei bestehenden Gesellschaften, bei denen eine Hinwirkungspflicht zur entsprechenden Anpassung der Gesellschaftsverträge bestehe, würden die „Neuregelungen zwingend für **Neubestellungen** von Aufsichtsräten und für **Neuverträge** mit Geschäftsführungen, die nach der erfolgten Anpassung der Gesellschaftsverträge oder Satzungen abgeschlossen werden, greifen. Dies schließe jedoch nicht aus, dass auch bei **bestehenden** Verträgen mit Geschäftsführungen die Veröffentlichung einer individualisierten Ausweisung der Bezüge erfolge. Hierfür sei allerdings erforderlich, das **nachträgliche Einverständnis** der Geschäftsführungen zu erhalten, falls die bestehenden Verträge eine individualisierte Ausweisung der Bezüge und Leistungszusagen nicht zulassen oder ihr entgegenstehen.

Die Gespräche wurden hierzu geführt und überwiegend werden ab dem Abschluss 2010 – wie auch im Rat beschlossen – die Angaben im Lagebericht dargestellt.

Vor dem Hintergrund, dass

- der Bericht weit über das hinausgeht, was vorgeschrieben ist,
- wie dargestellt, teilweise die Punkte erstmals für den Abschluss 2010 greifen,
- im Zusammenhang mit dem Gesamtabchluss ohnehin eine Änderung hinsichtlich des Beteiligungsberichtes und der Darstellung der Beteiligungen im Haushaltsplan erfolgen wird und
- der Beteiligungsbericht ein „Bestandteil“ des Haushaltsplanes 2011 ist,

sollte dem Antrag der BA/CDf-Fraktion so nicht entsprochen werden. Es sei noch der Hinweis zu Ziffer 4 gestattet, dass die Verwaltung schon immer sowohl den kompletten Haushalt als auch den Beteiligungsbericht auf ihrer Homepage veröffentlicht hat.

Außerdem wäre die Verwaltung immer so „bürgerfreundlich“, dass Wünsche, Datenmaterial auf einer CDROM zur Verfügung gestellt zu bekommen, erfüllt würden.

Horst Thiele
Bürgermeister